

**Wasserrecht;**

**Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Kiefernhasentobel des Marktes**

**Buchenberg;**

**Aufhebung der Verordnung vom 10.07.1998;**

**Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung Kiefernhasentobel des Marktes Buchenberg**

I. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt für die Wasserversorgungsanlage Kiefernhasentobel des Marktes Buchenberg ein neues Wasserschutzgebiet durch Verordnung festzusetzen und darin die erforderlichen Schutzanordnungen zu erlassen. Gleichzeitig soll das Wasserschutzgebiet vom 10.07.1998 aufgehoben werden.

Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Kempten.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in einen Fassungsbereich, eine engere Schutzzone und eine weitere Schutzzone.

1. Der Fassungsbereich (Zone I) hat ein Ausmaß von 0,2 ha.
2. Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst 4,8 ha.
3. Die weitere Schutzzone A (Zone III) umfasst 12,4 ha.

Das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet umfasst insgesamt 17,4 ha.

Die genaue Abgrenzung der Zonen ergibt sich aus dem Schutzgebietslageplan (M 1 : 5.000) sowie der Anlage 1 der Verordnung.

Ein Verzeichnis aller vom Wasserschutzgebiet betroffenen Grundstücke findet sich in der Anlage zu dieser Bekanntmachung.

II. Für das gesamte Wasserschutzgebiet gelten für folgende Grundstücksnutzungsarten mehr oder weniger einschneidende Beschränkungen und Verbote:

- a) Eingriffe in den Untergrund;
- b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- c) Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen;
- d) Verkehrswege, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstige Handlungen;
- e) bauliche Nutzungen;
- f) landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen, Gartenbau;

Die einzelnen Verbote und Beschränkungen sind im Entwurf für die vorgesehene Schutzgebietsverordnung enthalten. Zuwiderhandlungen gegen die vorgesehenen Verbote können nach § 103 Abs. 1 Ziff. 7a des Wasserhaushaltsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen**

**[www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org)**

**Öffnungszeiten:**

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr  
Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr  
Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Bankverbindungen**

Sparkasse Allgäu  
IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG  
Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG  
IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO  
Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen  
IBAN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV  
Deutsche Bank  
IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

- III. Außerdem enthält die Verordnung Regelungen zu Befreiungen von den Verboten und Einschränkungen, die Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen, Handlungs- und Duldungspflichten, Ausgleichsleistungen und Entschädigung. Genauereres kann dem ausliegenden Verordnungsentwurf entnommen werden.
- IV. Der Markt Buchenberg beantragte die Bewilligung für die Entnahme von jährlich maximal 35.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus der Quelle 3 und 4 der Wassergewinnungsanlage des Marktes Buchenberg auf Fl. Nr. 186/0, 180/0 der Gemarkung Kreuzthal zur Versorgung des Marktgebietes mit Trink- und Brauchwasser.
- V. Beide Vorhaben werden bekannt gemacht mit folgenden Hinweisen:
- 1) Die maßgeblichen Unterlagen
    - Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit dem
    - Lageplan M 1 : 5.000, aus dem sich die einzelnen Schutzzonen ergeben
    - hydrogeologisches Gutachten Dr.-Ing. Georg Ulrich vom 04.08.1997
    - Gutachten Wasserwirtschaftsamt einschließlich Alternativenprüfung vom 24.02.2026
    - Antrag Neuerteilung Bewilligung vom 29.01.2021 mit Planunterlagen vom 16.10.1997können gemäß Art. 69 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes und Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Internetseite des Landratsamtes Oberallgäu unter:  
<https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

**in der Zeit vom 13.07.2026 bis 13.08.2026**

heruntergeladen werden.

- 2) Jeder dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann  
**bis zum 27.08.2026 schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Buchenberg und beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen** gegen das Wasserschutzgebiet erheben.
- 3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 4) Das Landratsamt Oberallgäu entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin stattfindet.
- 5) Sofern ein Erörterungstermin stattfindet werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden kann. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
- 6) Bei mehr als 50 Benachrichtigungen können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonthofen, 25.06.2026

gez.

Andreas Stadler

